

Grundsätzliches

Die Wälder des Neckar-Odenwald-Kreises werden nachhaltig und umweltgerecht bewirtschaftet. Der Stadtwald Mosbach ist PEFC-zertifiziert. Waldarbeit ist eine gefährliche Tätigkeit. Wir legen deshalb besonderen Wert auf umweltgerechtes und sicheres Arbeiten. Dies betrifft auch Ihre Tätigkeit. Im Folgenden werden die für Sie wichtigsten Bestimmungen und Anforderungen des Forstbetriebes zusammenfassend erläutert.

Bitte beachten Sie, dass uns eine gegenseitige Rücksichtnahme verschiedener Interessensgruppen wie Brennholzkunden, Waldbesuchern und Jagdausübungsberechtigten wichtig ist. Die aufgeführten Regelungen sind für Sie als Brennholz-Selbstwerber verpflichtend und dienen Ihrem eigenen Schutz.

Verstöße führen zum Ausschluss aus künftigen Brennholz- oder Schlagraumverkäufen.

- **Arbeitssicherheit und Unfallverhütung**

Zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis gilt für alle forstlichen Arbeiten die „DGUV Regel 114-018 Waldarbeiten“.

Die im folgenden beschriebenen Arbeiten dürfen nur an Werktagen, bei Tageslicht und außerhalb der Dämmerungszeiten durchgeführt werden.

Es dürfen ausschließlich Personen mit Motorsägenschein im Wald mit der Motorsäge arbeiten.

Der Nachweis ist dem zuständigen Revierleiter bereits mit der Bestellung vorzulegen. In Baden-Württemberg ist Motorsägenarbeit erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt. Die persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Handschuhen, Schnittschutzhose und Sicherheitsschuhen ist zu verwenden. Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden. **Es sind biologisch schnell abbaubare Kettenöle, Sonderkraftstoffe und Hydraulikflüssigkeiten zu verwenden.** Auf Fahrzeugen, die auf Maschinenwegen und Rückegassen zum Einsatz kommen, ist ein Ölunfall-Set (siehe z.B. „Ölunfall-Set FLB“) mitzuführen. **Ölunfälle sind sofort dem zuständigen Revierleiter zu melden. Seilwinden dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Revierleiter eingesetzt werden. Alleinarbeit mit der Motorsäge und /oder mit der Seilwinde ist verboten.** Die mitarbeitende zweite Person sollte in der Lage sein, die im Ernstfall notwendigen Erste Hilfe-Maßnahmen zu leisten und weitere Rettungsmaßnahmen einleiten oder durchführen zu können. Erste Hilfe-Material ist vor Ort mitzuführen.

Stellen Sie vor Beginn der Arbeiten sicher, dass Sie im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden können. Wir empfehlen dafür die Nutzung der Smartphone-App „Hilfe im Wald“, um den nächsten Rettungspunkt zu ermitteln.

Alternativ kann dafür eine Kartenanwendung auf der Homepage des KWF Deutschland verwendet werden: https://lizmap.rettungspunkte-forst.de/index.php/view/map/?repository=kwf&project=RP_Liz

Alle Rettungspunkte liegen den örtlichen Rettungskräften vor und können als Treffpunkt genutzt werden, um eine Rettung einzuleiten. **Notieren Sie sich deshalb zuvor die Nummer Ihres nächstgelegenen Rettungspunktes und merken Sie sich dessen Lage.**

Die Rufnummer für den Notfall ist die 112.



- **Fällarbeiten bei stehenden Schlagflächen/Flächenlosen**

Bei Fällarbeiten hat sich der Motorsägenführer zu vergewissern, dass sich innerhalb des Fallbereichs (min. doppelte Baumlänge) nur die mit dem Fällvorgang beschäftigten Personen aufhalten und diese die erforderlichen Sicherheitsregeln beachten (z.B. Benutzung der Rückweiche). Hängengebliebene Bäume sind unverzüglich und fachgerecht zu Boden zu bringen. Fällen Sie nur die von dem Revierleiter zugewiesenen und markierten Bäume. Nicht markierte Bäume (auch Dürrständer) dürfen nicht entnommen oder beschädigt werden. Bäume mit orange/roter/pinker oder gelber Markierung dürfen gefällt werden. Bäume, die stärker als 25 cm BHD (Durchmesser bei ca. 1,3 m über dem Boden) sind, dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Förster gefällt werden. Zukunftsbäume (blaue Farbe oder Bänder) sind zu schützen.

Werden durch Fällarbeiten Bäume in einem Umfang beschädigt, der 50 cm² (etwa Scheckkartenformat) übersteigt, so werden diese dem Wertverlust entsprechend als Schadensersatz in Rechnung gestellt.

Rückegassenrandbäume sind mit einem = - Zeichen gekennzeichnet und dürfen nicht gefällt werden. Wer sich die sichere Fällung nicht zutraut, muss auf liegendes Holz zurückgreifen oder fachmännische Hilfe organisieren.

- **Rückearbeiten**

Wurde der Einsatz einer Seilwinde durch den Revierleiter genehmigt, so ist bei der Durchführung von Rückearbeiten auf besondere Sorgfalt zu achten.

Rückearbeiten bergen ein sehr hohes Unfallrisiko. Während des Beiseilens dürfen sich im Gefahrenbereich des Rückeseils und des zu rückenden Holzes keine Personen aufhalten. Je kürzer die zu rückenden Stammtteile sind, desto höher ist die Gefahr, dass diese herumschlagen und lebensgefährliche Verletzungen verursachen können.

Bei Seilabrissen kann das Stahlseil selbst oder Teile der Seilschlaufe zu einem tödlichen Geschoss werden. Sind Stammtteile zu lang und sperrig, um bestandesschonend gerückt werden zu können, sind diese ggfs. zu trennen.

Werden durch Rückearbeiten Bäume in einem Umfang beschädigt, der 50 cm² (etwa Scheckkartenformat) übersteigt, so werden diese dem Wertverlust entsprechend als Schadensersatz in Rechnung gestellt.

Das Rücken des Holzes darf nur bei Trockenheit oder Frost erfolgen.

- **Fahren im Wald**

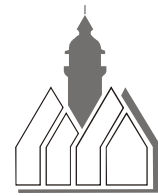
Für die Aufarbeitung des Flächenloses dürfen nur Fahrwege, befestigte, markierte Maschinenwege und markierte Rückegassen im dafür notwendigen Umfang befahren werden (Höchstgeschwindigkeit 30 km/h). Das Befahren der Waldwege ist nur auf direktem Weg zum Aufarbeitungsplatz gestattet. Ein bloßes „nach dem Holz schauen“ ohne Aufarbeitungs- oder Verladetätigkeit ist untersagt.

Das Befahren der Bestandsflächen ist verboten. Verstöße führen zum Verlust des Flächenloses ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises und zum Ausschluss aus künftigen Brennholz- oder Schlagraumverkäufen. Es wird ein Schadensersatz i.H.v. 100 Euro je abseits der zulässigen Wege gefahrenem Meter erhoben.

Der Abtransport des Holzes darf nur bei Trockenheit oder Frost erfolgen.

- **Sperren von Wegen**

Grundsätzlich dürfen Wege zur Aufarbeitung und Abfuhr von Holz nur mit Zustimmung und nach Anweisung des zuständigen Revierleiters gesperrt werden. Verkehrsbehinderndes Abstellen von Fahrzeugen ist nicht gestattet. Werden bei Fällarbeiten Forst- oder Wanderwege beeinträchtigt, ist der zuständige Revierleiter umgehend zu informieren, notwendige Absperrmaßnahmen sind mit ihm abzustimmen.



- **Aufarbeitung und Abtransport des Holzes**

Der Anspruch auf die Aufarbeitung von Flächenlosen erlischt am folgenden 30. April. Das Holz ist bis zum folgenden Herbst/Winter abzufahren. Über diesen Zeitpunkt hinaus darf das Holz nur mit Zustimmung des zuständigen Revierleiters im Wald gelagert werden. Das Merkblatt und ggf. die Holzrechnung sind während der Aufarbeitung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. **Die Weitergabe des Flächenlosen an Dritte bedarf der Zustimmung des zuständigen Revierleiters.** Wege, Gräben und Böschungen sind unmittelbar nach der Arbeit wieder frei zu räumen.

- **Holzlagerung**

Um Holzabfuhr und Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, halten Sie mit gelagertem Holz **einen Abstand von 1 Meter zum Fahrbahnrand ein**. Gräben müssen freigehalten werden. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Folien, Planen oder ähnliche Materialien zum Abdecken des Holzes sind nicht zulässig. Nach Abfuhr des Holzes müssen evtl. vorhandene Abdeckungen vollständig entfernt werden. Notwendigenfalls werden sie vom Forstbetrieb gegen Kostenersatz entfernt.

- **Abrechnung**

Die Abrechnung der Schlagflächen erfolgt nach Feststellung der aufgearbeiteten Menge, sofern kein pauschaler Betrag vereinbart wurde, per Rechnung über die Stadt Mosbach. Das Aufmaß kann durch den Kunden selbst durch Ermittlung des Raummaßes in m³ (Länge x Höhe x Breite) erfolgen und durch z.B. die Übersendung eines Bildes nachgewiesen werden. Die Revierleiter behalten sich vor, stichprobenartig Kontrollen des Aufmaßes durchzuführen. Der Brennholzwerber wird gebeten, die Fertigstellung zeitnah mitzuteilen. Nicht aufgearbeitete Flächen ohne Mitteilung oder Absprache mit dem Revierleiter werden entweder in Rechnung gestellt oder anderweitig verwertet, die Entscheidung darüber trifft der Förster.

- **Haftung**

Der Flächenlos-/Brennholzkäufer haftet bei Verschulden für Schäden gegenüber Dritten. Für Eigenschäden besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb. Für die fahrlässig oder vorsätzlich am Waldbestand oder am Waldboden verursachten Schäden behält sich der Waldeigentümer weitergehende Schadensersatzansprüche vor.

Viel Spaß und unfallfreies Arbeiten wünschen Ihnen

Ihre Stadtförster Martin Burger und Erwin Winterbauer